

UBAM (CH) - High Grade CHF Income
Jahressteuerreporting
für das
Kalenderjahr 2019

Diese Information beinhaltet nur eine allgemeine Zusammenfassung einiger Aspekte des deutschen Steuersystem basierend auf der gegenwärtigen gesetzlichen Grundlage in Deutschland. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine juristische oder steuerliche Beratung dar. Weiterhin handelt es sich nur um allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, die besonderen Umstände jedes Einzelfalls abzudecken. Diese Informationen stellen keinen Ersatz für eine individuelle Steuerberatung dar.

Allgemeine Information

Alle Beträge sind pro Anteil angegeben.

Soweit Investmentanteile nicht in EURO notieren, sind gemäss Tz. 18.6 des BMF-Rundschreibens vom 21. Mai 2019 bzgl. Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz für die Umrechnung in EURO die am jeweiligen Stichtag geltenden Referenzkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) zu Grunde gelegt worden.

Auf Ebene des Anlegers sind grundsätzlich die erhaltenen Ausschüttungen sowie die Vorabpauschale steuerpflichtig. Darüber hinaus sind auch die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu versteuern.

Die Bemessungsgrundlage für die deutsche Kapitalertragsteuer ist nur für in Deutschland steuerpflichtige Anleger relevant. Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25%. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

Sofern die Fondsanteile in einem deutschen Depot gehalten werden, erfolgt ein automatischer Steuerabzug. Werden die Fondsanteile in einem ausländischen Depot verwahrt, sind die Besteuerungsgrundlagen im Veranlagungsverfahren zu deklarieren.

Teilfreistellung

Die Teilfreistellungssätze wurden eingeführt, um eine Besteuerung der Erträge auf Fondsebene zu kompensieren.

Die nach § 20 InvStG anwendbaren Teilfreistellungssätze sind nach Art des Investmentfonds und nach Art des Investors gestaffelt.

| Teilfreistellungssätze | | | |
|--|----------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Art des Investmentfonds (§ 20 InvStG 2018) | Anteile werden gehalten im | | |
| | Privatvermögen | Betriebsvermögen EStG | Betriebsvermögen KStG |
| Aktienfonds | 30% | 60% | 80% |
| Mischfonds | 15% | 30% | 40% |
| Sonstige Fonds | 0% | 0% | 0% |

Im Steuerabzugsverfahren werden generell die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze angewendet. Die höheren Teilfreistellungssätze für die beiden anderen Anlegergruppen werden der Besteuerung erst im Veranlagungsverfahren zu Grunde gelegt.

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die tatsächlichen Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 InvStG).

Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach § 18 Absatz 4 InvStG (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG).

Der für den Basiszins massgebliche Zinssatz wird von der Bundesbank jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Eine Veröffentlichung des maßgebenden Zinssatzes erfolgt durch das Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt.

Für das oben angegebene Kalenderjahr beträgt der Basiszins 0,52%

Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 InvStG wird der Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt.

In den Tabellen werden die Beträge der Vorabpauschale pro Anteil in EURO nach Abzug der im Kalenderjahr erfolgten Ausschüttungen angegeben.

Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht (§ 18 Absatz 2 InvStG).

In den Tabellen wird zusätzlich zur Vorabpauschale auch eine monatsbezogene Vorabpauschale angegeben, um die Berechnung im Jahr des Erwerbs zu vereinfachen.

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Im Falle der Veräußerung vor Ablauf des Kalenderjahres ist keine Vorabpauschale anzusetzen.

| UBAM (CH) - High Grade CHF Income | | | | Ausschüttung(en) | | | | Vorabpauschale | | | | steuerpflichtig | Bemessungsgrundlage | | |
|-----------------------------------|---|-------------------------|----------------------|------------------|--------------------------|------------------|--------------------------|------------------|--------------------------|------------------|-------------------------|-----------------|---|-------------------------------|-------------------------------|
| ISIN | Anteilklasse | Art des Investmentfonds | Währung Anteilklasse | Ex-Tag | Ausschüttung pro Anteil | | Erster Rücknahmepreis | | Letzter Rücknahmepreis | | Vorab-pauschale EURO | EURO | nach Anwendung der jeweiligen Teilfreistellungsrate | | |
| | | | | | in Anteilklassen-währung | Umrechnungs-kurs | in Anteilklassen-währung | Umrechnungs-kurs | in Anteilklassen-währung | Umrechnungs-kurs | | | Privat- vermögen | Betriebs- vermögen EStG | Betriebs- vermögen KStG |
| CH0271453422 | UBAM (CH) - High Grade CHF Income Class I | Sonstiger Fonds | CHF | 21/08/2019 | 0,0325 | 1,0875 | | | | | | 0,0299 | 0,0299 | 0,0299 | 0,0299 |
| CH0271453422 | UBAM (CH) - High Grade CHF Income Class I | Sonstiger Fonds | CHF | | | | 99,83 | 1,1239 | 101,73 | 1,0854 | 0,2934 | 0,2934 | 0,2934 | 0,2934 | 0,2934 |
| CH0271453422 | UBAM (CH) - High Grade CHF Income Class I | Sonstiger Fonds | CHF | | | | | | | pro Monat | 0,0245 | 0,0245 | 0,0245 | 0,0245 | 0,0245 |